



Mag. Gottfried Hudl, Rechtsanwalt

Geplante Änderungen im Suchtmittelgesetz (SMG) Eine Reform, die nichts für eine Million HanffreundInnen ändert

Aktuell muss jeder Konsument bei einem Verstoß gegen das Suchtmittelgesetz (primär Erwerb und Besitz von Cannabis zum persönlichen Bedarf) mit einer Anzeige an die Staatsanwaltschaft rechnen.

Die Staatsanwaltschaft muss zwingend das Verfahren bei Konsumenten nach § 35 Suchtmittelgesetz vorläufig einstellen. Mit Ausnahme von Cannabis-Ersttätern, ist der vorläufige Rücktritt von der Strafverfolgung - unter Setzung einer Probezeit von 1 - 2 Jahren - von einer Stellungnahme der Gesundheitsbehörde (gemeint ist die amtsärztliche Untersuchung und verpflichtende Urinproben) abhängig zu machen. Wenn der Betroffene sich an die Auflagen der Gesundheitsbehörde hält, dann wird das Verfahren nach Ablauf der Probezeit endgültig eingestellt. Weigert man sich als Konsument hingegen beim Gesundheitsamt zu erscheinen oder hält die Auflagen nicht ein, dann kommt es zur Fortsetzung des Strafverfahrens und man sitzt vor dem Strafrichter.

Konsumenten werden weiterhin von Strafe bedroht

Konsumenten illegaler Drogen können diese auch in Zukunft nicht bedenkenlos konsumieren. Die wesentliche Neuerung liegt darin, dass keine Anzeige mehr an die Staatsanwaltschaft geplant ist. Da die Staatsanwaltschaft das eingeleitete Verfahren bei Konsumenten schon bisher zwingend einstellen muss, hat der Betroffene durch die geplante Änderung wenig bis keinen Vorteil. Der einzige Vorteil liegt wohl darin begründet, dass keine strafrechtliche Anzeige gespeichert wird.

Neuregelung bezieht sich auf alle im SMG aufgelisteten Drogen

Wer erwischt wird, der muss mit dem Konsum sofort aufhören, sofern er ein Gerichtsverfahren vermeiden will. Zwar wird die Staatsanwaltschaft nicht mehr in Form einer Anzeige verständigt, aber nach wie vor die Gesundheitsbehörde. In der Praxis meldet die Polizei der zuständigen Gesundheitsbehörde, dass jemand Cannabis zu persönlichen Bedarf erworben und/oder besessen hat.

Die Gesundheitsbehörde lädt den Betroffenen daraufhin zur amtsärztlichen Untersuchung. Leistet er der Ladung keine Folge und/oder erfüllt die von der Behörde erteilten Auflagen (regelmäßige Urintests, Therapie etc.) nicht, dann wird ein Strafverfahren eingeleitet und der Betroffene hat eine Verurteilung zu befürchten, wenn er sich beharrlich weigert die Auflagen zu befolgen.

WICHTIG: Diese neue Regelung soll, wie es aussieht, sich auf sämtliche im Suchtmittelgesetz gelisteten Substanzen beziehen.

Die kommende Bestimmung bringt tatsächlich große Vorteile für Polizei und Justiz, zumal die Strafverfolgung von Verkäufern von Drogen erleichtert wird.

Als Beschuldigter einer Straftat kann man die Aussage verweigern und darf sogar straflos lügen. So

ist man nicht verpflichtet auszusagen bei wem man etwa die Drogen gekauft hat. Viele konnten bisher als Beschuldigter problemlos und schwer widerlegbar behaupten, wenn sie etwa sagten: „Ich habe die Drogen von einem Unbekannten im Park gekauft“.
Fällt der Strafverfolgungsdruck gegenüber dem Konsumenten weg, dann fallen damit auch das Aussageverweigerungsrecht und das Recht zu Lügen weg.

Künftig konnte es daher lauten: Konsument gegen Dealer

Kommt diese neue Regelung, dann wird der Konsument künftig als Zeuge und nicht mehr als Beschuldigter polizeilich einvernommen werden können.

Ein Zeuge ist verpflichtet die Wahrheit auszusagen was seine Wahrnehmungen betrifft. Lügt er, kann es zu einem Strafverfahren wegen falscher Zeugenaussage kommen.

Das heißt, dass der Konsument in Zukunft seinen Dealer ans Messer liefern muss. Ebenso ist er zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet was illegale Drogenhandlungen von anderen Personen betrifft.

Der Konsument selbst entgeht einer strafrechtlichen Verfolgung, sofern er der Ladung zur Gesundheitsbehörde Folge leistet (Stichwort: Entkriminalisierung des Konsumenten ist nicht gleichzusetzen mit einer Legalisierung von Drogen). Aus eben diesem Grund, kann die Polizei künftig sämtliche Verdächtige Konsumenten als Zeugen befragen, was früher nicht möglich war. Mit der Entkriminalisierung des Konsumenten geht sohin gleichzeitig auch ein verstärkter Verfolgungsdruck gegenüber dem Erzeuger und/oder Händler einher.

Der kooperierende Konsument ist somit angehalten seinen Dealer/Erzeuger der Polizei preiszugeben, um selbst in den Genuss der Entkriminalisierung zu gelangen bzw. um nicht wegen einer falschen Zeugenaussage strafrechtlich verfolgt zu werden.

Durch den Erwerb von Drogen hat der Konsument nämlich immerhin wahrgenommen wie ein anderer, nämlich der Dealer/Erzeuger eine Straftat begangen hat. Leugnet der Konsument dies wahrheitswidrig, dann läuft er selbst Gefahr, dass seine Falschaussage zu einer Verurteilung führt. Dieserart konnte die Polizei demjenigen Konsumenten der seinen Verkäufer nicht preisgibt eine falsche Zeugenaussage vor der Polizei vorwerfen und diese zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft bringen. Erfahrungsgemäß reicht meist bereits die Drohung mit einer Anzeige und die Betroffenen kooperieren aus Angst vor einer möglichen Strafe.

Der Konsument wird sich voraussichtlich auch nicht erfolgreich auf einen „Aussagenotstand“ im Sinne des § 290 Strafgesetzbuch (StGB) berufen können.

Das heisst...

dass zwar der Strafverfolgungsdruck wegen dem Erwerb oder Besitz von (nach wie vor) illegalen Drogen wegfällt, aber eine Strafe wegen einer Falschaussage drohen konnte, sofern man nicht mit der Polizei kooperiert.

Welche Möglichkeiten hat man als Zeuge?

Grundsätzlich kann niemand prüfen woran man sich konkret erinnern kann. Die Angabe von einem Unbekannten gekauft zu haben, wird in einigen Fällen auch künftig nicht widerlegbar sein. Häufig sind jedoch viele Personen in ein Strafverfahren verwickelt. Unserer langjährigen Erfahrung zu Folge erzählen sowohl Dealer als auch Konsumenten sehr freimütig vor der Polizei über die diversen Vertriebswege. Nur wenige verweigern die Aussage, sondern reden sich vielmehr "um Kopf und Kragen". Daher ist zu erwarten, dass man Konsumenten die falsch aussagen, aufgrund der Aussage von anderen Personen überführen oder zumindest unter Druck setzen kann. Vernimmt die Polizei die Konsumenten in Zukunft als Zeugen, kann sie den Druck wesentlich einfacher erhöhen gegen den Verkäufer auszusagen als dies bisher der Fall ist.

Künftig entscheidet der Amtsarzt über eine Strafverfahreenseinleitung

Der Verdacht des Hanfkonsums (nach Gesetz ist jeder Konsum Missbrauch) reicht aus für eine Vorladung zum Amtsarzt samt Urintest. Während nach geltendem Recht die Behörde die Betroffenen nicht zwingen kann zu erscheinen, wird dies künftig möglich sein. Erscheint der

HANF INSTITUT – SCHULGASSE 88/1/5, 1180 WIEN

TEL: +43(676) 6966 664 - MAIL: INFO@HANFINSTITUT.AT - WEB: WWW.HANFINSTITUT.AT

IBAN: AT46 2011 1825 3904 6500 – BIC: GIBAATWXXX, ZVR: 069214471

Betroffene nicht, folgt eine Strafanzeige. Zurzeit ist die Behörde berechtigt die Betroffenen mit Ladungsbescheiden vorzuladen. Diese kann man bekämpfen. Künftig ist sofort eine Strafanzeige die Folge, wenn man nicht beim Gesundheitsamt erscheint. Nach der geplanten Gesetzesnovelle verliert der Konsument das Recht und die Möglichkeit sich gegen solche Ladungsbescheide zur Wehr zu setzen. Der Verlust dieses Rechtsschutzes ist kein Versehen sondern Absicht.

Geplant ist, dass die neuen Regelungen per 01.01.2016 in Kraft treten sollen.

Mag. Gottfried Hudl
+43 676 892632086
kanzlei@hudl.at